

Das Unterlassungs-Gericht

Zur Ablehnung der Verfassungsbeschwerden gegen das Waffengesetz

Vier Jahre nach dem Winnender Schulmassaker ist das Risiko tödlicher Sportwaffen unvermindert. Das Bundesverfassungsgericht hat nichts dagegen. Ein Richter ist befangen.

*„Das Bundesverfassungsgericht erhebt den
zur Erforschung der Wahrheit
erforderlichen Beweis.“*

Paragraph 26 des Bundesverfassungsgerichts-Gesetzes

Während in Karlsruhe im Januar 2013 die Verfassungsrichter Michael Gerhardt, Monika Hermanns und Peter Müller darüber beraten haben, ob das deutsche Waffengesetz die Bürger verfassungsgemäß vor den Gefahren tödlicher Sportwaffen schütze, erschießen allein im ersten Monat des neuen Jahres drei Sportschützen fünf Menschen:

Am Neujahrstag werden in Eberbach bei Heidelberg der 65jährige Lehrer und Stadtrat Harald Grote sowie seine 56jährige Frau Dorothee Thaler, eine Kinderärztin, erschossen. Der Mord wird erst bekannt, nachdem der zweijährige Enkelsohn des Ehepaars zwei Tage später weinend vor dem Haus steht. Rund sechzig Stunden ist er mit den Leichen seiner Großeltern in der Wohnung allein gewesen.

Als grüner Stadtrat (AGL) hat sich der Ermordete vehement gegen den Besitz von tödlichen Sportwaffen ausgesprochen: „Eine Neun-Millimeter ist kein Sportgerät, sondern eine Kriegswaffe“, hat er im Stadtrat mehrfach gesagt. Harald Grote ist erschossen worden mit einer „Sport-Pistole“ SIG Sauer, 9 Millimeter. (Eine solche Pistole hatte auch der Attentäter beim Grundschul-Massaker in Newtown im Dezember 2012 bei sich.)

Der getötete Ehemann, so die Polizei, habe vor seinem Tod zu einem seiner drei Söhne gesagt: Er habe ein ungutes Gefühl, da der Ex-Freund seiner Frau labil sei und bekannt sei, daß er Waffen bei sich habe. Nach dem Doppelmord erklärt das Ordnungsamt, die Zuverlässigkeits-Überprüfung des Sportschützen und die Kontrolle der ordnungsgemäßen Aufbewahrung seiner sechs Waffen 2011 habe „keinen Anlaß zu Beanstandungen gegeben“. – „Das ist doch eine tickende Zeitbombe“, sagt ein Nachbar nach der Tat über das Waffenarsenal des Täters.¹

¹ „Mainpost“, 8. Januar 2013, siehe:

<http://www.mainpost.de/regional/franken/Moerder-stuerzt-sich-von-Bruecke:art1727.7225938>

„Berliner Morgenpost“, 8. Januar 2013, siehe auch in:

<http://www.welt.de/vermishtes/weltgeschehen/article112494321/Enkel-war-mehr-als-zwei-Tage-mit-Leichen-allein.html>

„Schwäbisches Tagblatt“, 8. Januar 2013, siehe:

http://www.tagblatt.de/Home/nachrichten/ueberregional/baden-wuerttemberg_artikel.-Doppelmord-in-Eberbach-eine-Verzweiflungstat-des-Ex-Freundes-_arid.199551.html

Link zum Foto des Tatorts in Eberbach:

http://www.tagblatt.de/pu_all/popup.php?bi=ODcxMTEyNA==&pageid=169

Am 12. Januar 2013 erschießt ein Sportschütze in Ingelbach bei Köln seine 40jährige Freundin und deren Großmutter noch während ihres Notrufs bei der Polizei. Dem 17jährigen Sohn der Freundin gelingt es, aus dem Haus zu flüchten.²

Am 18. Januar, einem Freitag, erschießt ein Sportschütze in Schwabach bei Nürnberg seine 49jährige Ehefrau mit seinem Revolver. Der 23jährige Sohn des Ehepaares hat die Polizei zu Hilfe gerufen.³

Am darauf folgenden Mittwoch, den 23. Januar 2013, beschließt die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts, daß „die Vorschriften des Waffengesetzes, die den Umgang mit Waffen und Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung regeln (§ 1 Abs. 1 WaffG), von Verfassung wegen nicht beanstandet werden“ könnten.⁴

„Ein Sieg der Sachlichkeit“, lautet der Kommentar in der „Südwestpresse“ am nächsten Morgen. „Wenig Sensibilität“ indes bescheinigen „Berliner Zeitung“ und „Frankfurter Rundschau“ den Richtern: „Das Verfassungsgericht hat seine Chance vertan.“

Bald fünfhundert Gesetze hat das Bundesverfassungsgericht bisher ganz oder teilweise für verfassungswidrig erklärt. Selten ging es dabei um Leben und Tod wie beim nun bestätigten Waffengesetz.

Kann es sein, daß drei Richter der höchsten rechtlichen Instanz Deutschlands, wie das Bundesverfassungsgericht landläufig verstanden wird, ein folgenschweres Fehlurteil zu verantworten haben? Einige seiner Entscheidungen immerhin korrigierte der Europäische Gerichtshof. Um nur ein widersinniges Urteil zu erwähnen: 1985 setzte das Gericht souverän die Gesetze der Mathematik außer Kraft mit der staatlich opportunen Rechenformel, wonach 20 Monate (Zivildienst) = 15 Monate (Wehrdienst) seien.⁵

Nach dem Winnender Schulmassaker im März 2009 wies „Die Zeit“ darauf hin, daß „echte Beretta-Pistolen nicht gut sind für gefährdete Jugendliche“. Die „FAZ“ bemerkte, das gültige Waffengesetz sei „ein Witz, weil im Grunde jeder, der das Bedürfnis dazu hat, an eine großkalibrige Knarre“ komme.

Die politisch Verantwortlichen beruhigten die schockierte Bevölkerung mit der „Simulation eines neuen Waffenrechts“, wie es der Chefredakteur der „Süddeut-

¹ „Heilbronner Stimme“, 9. Januar 2013, siehe:

<http://www.stimme.de/heilbronn/hn/Doppelpoerder-von-Eberbach-lebte-extrem-zurueckgezogen;art31502,2674027>

² WAZ, 15. Januar 2013, siehe:

<http://www.derwesten.de/panorama/beziehungs-drama-im-westerwald-tote-werden-obduziert-id7479809.html>

³ MDR, 19. Januar 2013, siehe:

<http://www.mdr.de/brisant/tote-bei-familiendrama100.html>

⁴ Entscheidung vom 23. Januar 2013, Az. 2 BvR 1645/10

www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20130123_2bvr164510.html

⁵ Entscheidung vom 24. April 1985, BVerfG 69,1 ff

schen Zeitung“, Kurt Kister, nannte. Für den „Spiegel“ war das „verschärfte Waffenrecht nach Winnenden“ ein „Reförmchen“, für andere nichts als „Placebo-Politik“ (stern.de).

„An die Kernfrage, ob der Besitz von scharfen Waffen in Deutschland wie ein Grundrecht zu behandeln ist und in Schießsportverbänden mit Großkalibern geschossen werden muß, wagte sich die Bundesregierung wieder nicht heran“, beanstandete „Der Spiegel“. ⁶ So wurde es Zeit, diese Frage dem für die Wahrung der Grundrechte zuständigen Bundesverfassungsgericht vorzulegen. Zumal auch nach der angeblichen Verschärfung des Waffengesetzes im Juli 2009 Menschen mit legalen Waffen von Sportschützen getötet worden sind, mehr als dreißig sind es bis heute. ⁷

In meiner Verfassungsbeschwerde, die ich im Juli 2010 in Karlsruhe, gemeinsam mit zwei Eltern von in Winnenden erschossenen Schülerinnen, einlegte, wies ich ausdrücklich auf das So-Tun-als-ob des Gesetzgebers hin:

„Nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist eine nur vorgetäuschte ausreichende Berücksichtigung des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit, wobei tatsächlich weiteren Angriffen mit privaten legalen Schußwaffen – insbesondere Sportwaffen – in der Praxis freier Lauf gewährt wird (Pseudo-Sicherheit). Dies trifft auf das aktuelle Waffengesetz zu. Es ist Unrecht, weil es den *wirksamen* Schutz der Bevölkerung vor Waffenmißbrauch nicht weitestgehend gewährleistet, ja nicht einmal anstrebt, sondern einen solchen Schutz offensichtlich nur vortäuscht. Dies stellt ein grundgesetzwidriges Unterlassen des Gesetzgebers dar. Der Ermessensspielraum des Gesetzgebers ist hier unzulässig überdehnt, zumindest solange der Gesetzgeber keine weitergehenden gesetzlichen Beschränkungen des Rechts auf Besitz und Gebrauch von Sportwaffen erlassen hat (Untermaßverbot).“ ⁸

Foto Jurij Minassenko und Barbara Nalepa aus Winnenden sowie Roman Grafe vor dem Bundesverfassungsgericht:

<http://www.sportmordwaffen.de/verfassungsbeschwerde.html>

Entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag hätte das Gericht nun „den zur Erforschung der Wahrheit erforderlichen Beweis“ erheben müssen. Zur Beweisaufnahme hätten die Richter in einer mündlichen Verhandlung Zeugen und Sachverständige befragen können.

Statt dessen hat das Gericht die Beschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, da sie keine grundsätzliche Bedeutung habe und „keine Aussicht auf Erfolg hat“. Den Beschwerdeführern stehe „ein grundrechtlicher Anspruch auf weitergehende oder auf bestimmte Maßnahmen wie das Verbot von Sportwaffen nicht zu“. (So weist man, bildlich gesprochen, durch die Wechselsprechanlage ungebetene Besucher ab, die

⁶ „Pressestimmen zur Entwaffnung der Sportschützen“, siehe: http://sportmordwaffen.de/entwaffnung_sportschuetzen.html

⁷ „Opfer tödlicher Sportwaffen“, siehe: <http://sportmordwaffen.de/opfer.html>

⁸ Beschwerde vom 21. Juli 2010, siehe: <http://sportmordwaffen.de/VerfassungsbeschwerdeJuli2010.pdf>

einen in Gespräche verwickeln wollen.)

Zu welchem Ergebnis wäre denn das Gericht gekommen, wenn es sich in einem ausführlichen Entscheidungsverfahren gründlich mit den Rechtsfolgen des laschen Waffengesetzes befaßt hätte, sprich: mit der Lebenswirklichkeit? Mit den rechtlichen Voraussetzungen der Legalwaffen-Morde.

Wenn es durch selbständige Aufklärungsbemühungen fundiert abgewogen hätte, ob der Gesetzgeber seine Schutzpflicht erfüllt dabei das *Untermaßverbot* ausreichend berücksichtigt hat. Wenn also die Richter überprüft hätten, ob das Waffenrecht diesem Maßstab des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1993 gerecht wird: „Der Staat muß zur Erfüllung seiner Schutzpflicht ausreichende Maßnahmen normativer und tatsächlicher Art ergreifen, die dazu führen, daß ein – unter Berücksichtigung entgegenstehender Rechtsgüter – *angemessener* und als solcher *wirksamer* Schutz erreicht wird (Untermaßverbot).“⁹ Schützt das deutsche Waffenrecht angemessen und wirksam?

Die Karlsruher Richter haben die Beachtung des Untermaßverbotes allein behauptet, statt sie wahrheitsgetreu zu belegen. Sie haben von Bundesregierung und Bundestag die Fiktion „verschärftes Waffenrecht nach Erfurt und Winnenden“ ohne Nachfragen übernommen.

Im Einzelnen:

Die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts begründet ihre Feststellung, das Waffengesetz sei nicht verfassungswidrig, allein mit Bestimmungen des Gesetzes, die *ganz offensichtlich* nicht geeignet sind, Straftaten gegen das Leben mit tödlichen Sportwaffen zu verhindern oder auch nur wesentlich zu erschweren:

Voraussetzung für die Erteilung einer Waffenerlaubnis seien, so die Richter, grundsätzlich:

> die Volljährigkeit des Antragstellers

Einwand: Mehr als zwei Drittel der über hundertvierzig Tötungen mit Waffen von Sportschützen seit 1991 wurden von Volljährigen begangen (darunter das Erfurter Schulmassaker). Das hat die Initiative „Keine Mordwaffen als Sportwaffen!“, deren Sprecher ich bin, nachgewiesen.¹⁰

Zudem erlaubt das Waffengesetz, anders als in dem Kammer-Beschluß behauptet, auch minderjährigen Sportschützen den Umgang mit tödlichen Sportwaffen.

> die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung des Antragstellers

Indes: Nahezu alle der o. g. Tötungen wurden mit Waffen von Sportschützen begangen, die bis dahin amtlich bestätigt als zuverlässig und persönlich geeignet galten.

Es wird auch nicht die besondere Zuverlässigkeit des Antragstellers geprüft, sondern allein, ob er durch Eintragungen im Strafregister o. ä. als *besonders unzuverlässig* erscheint. So kommt es, daß bis heute auch psychisch Labile, Alkoholiker, DDR-Grenztruppen-Offiziere, Stasi-Männer, Neo-Nazis, „Hells Angels“ u. ä. als Sportschützen tödliche Waffen besitzen und damit trainieren dürfen. Selbst Vorbestrafte

9 BVerfG-Urteil vom 28. Mai 1993 - 2 BvF 2/90, 4/92, 5/92; NJW 1993, Heft 28, 1751

10 „Opfer tödlicher Sportwaffen“, siehe:
<http://sportmordwaffen.de/opfer.html>

bis zu einer bestimmten Strafhöhe, sogar einschlägig wegen Gewalttaten Verurteilte!

Als sogenannte „Gastschützen“ schießen in deutschen Schützenvereinen regelmäßig Personen ohne jede Zuverlässigkeits-Überprüfung mit tödlichen Sportwaffen (teils sogar ohne Feststellen der Identität).¹¹

> der Nachweis der erforderlichen Sachkunde

Anmerkung: Der Sachkunde-Nachweis ist bestenfalls geeignet, Verletzungen mit Sportwaffen aus Versehen zu vermeiden. Ansonsten ist der geforderte Nachweis, die Schußwaffe sicher zu beherrschen, einem Gebrauch der Waffe für Gewalttaten eher förderlich als hinderlich.

Nahezu alle Sportschützen-Mörder hatten vor der Tat ihre Sachkunde im Umgang mit Waffen nachgewiesen. So auch Robert S. vor seinem Amoklauf 2002 in Erfurt mit einer Glock-Pistole (Tatwaffe auch beim Sportschützen-Massaker auf Utøya 2011).

> der Nachweis eines Bedürfnisses

Zum Nachweis eines Bedürfnisses müßten, so die Bundesverfassungsrichter, „gegenüber den Belangen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung besonders anzuerkennende, persönliche oder wirtschaftliche Interessen glaubhaft gemacht werden“.

Doch können Sportschützen ihr Bedürfnis, tödliche Waffen zu erwerben und damit trainieren zu dürfen, allein dadurch nachweisen, daß sie ein Jahr lang regelmäßig in einem Schützenverein mit derartigen Waffen trainiert haben.

Nahezu alle Sportschützen-Mörder hatten vor der Tat auch ihr „besonders anzuerkennendes Interesse“ am Erwerb/am Training mit der Tatwaffe nachgewiesen.

> das Mindestalter von 21 Jahren für Erwerb und Besitz von großkalibrigen Schußwaffen durch Sportschützen

Hier gilt: Die Mehrzahl der o. g. Sportwaffen-Tötungen wurden von Schützen begangen, die 21 Jahre und älter waren.

Dutzende dieser Tötungen wurden mit *Kleinkaliber*-Sportwaffen begangen (u. a. der Vierfachmord in Eislingen 2009). Auch bei den Schulmassakern in Finnland 2007/2008 (achtzehn Tote) schossen die Täter mit *Kleinkaliber*-Waffen.

Selbst die Tatwaffe des Grundschulmassakers in Newtown (2012), ein *kleinkalibriges*, halbautomatisches Bushmaster-Sturmgewehr, wird bis heute von deutschen Sportschützen legal verwendet.

> Des Weiteren verweisen die drei Verfassungsrichter darauf, daß Verstöße gegen die Erlaubnispflicht mit Strafe bedroht seien.

Daß verbotene Handlungen bestraft werden, ist – wie nicht nur Richter wissen – allein noch kein ausreichender Hinderungsgrund, Verbotenes zu tun. (Anderenfalls könnte man die Tresore deutscher Banken nachts offen lassen, da es ja verboten ist zu stehlen.)

Ausdrücklich richtete sich die Verfassungsbeschwerde gegen legale tödliche Sportwaffen. (Illegale Waffen sind ja schon verboten ...)

Letztlich würde selbst das ausnahmslose Erfüllen der *Erlaubnispflicht* nicht verhindern oder auch nur absehbar wirksam erschweren, daß weiterhin Sportschützen mit ihren *erlaubten* Waffen Unbewaffnete ermorden – siehe oben.

¹¹ MDR, „Exakt“, 11. April 2012

> Gleichzeitig habe der Gesetzgeber, so die Richter, Vorkehrungen zur Verhinderung des Zugangs Unbefugter zu Waffen und Munition getroffen, indem er ein – ebenfalls strafbewehrtes – Verbot der Überlassung von Waffen oder Munition an nicht berechnigte Personen statuiert habe.

Daß ein statuiertes strafbewehrtes Verbot noch keine ausreichende Vorkehrung zur Verhinderung von Verbotenem ist, wissen auch Richter.

Abgesehen davon wurde die Mehrzahl der o. g. Sportwaffen-Tötungen eben nicht mit Waffen begangen, die Unberechtigten überlassen worden waren, sondern von zum Waffenbesitz berechtigten Sportschützen mit ihren eigenen Waffen. (Obwohl der Gesetzgeber Mord und Totschlag schon länger strafbewehrt verboten hat ...)¹²

Außerdem melden – trotz der gesetzlichen Regelungen – Jahr für Jahr Sportschützen einige Hundert Waffen als gestohlen. Tatsächlich verschwinden viele tödliche Waffen durch Fahrlässigkeit oder werden direkt verschoben. Ein Teil dieser Schußwaffen steht dann dem kriminellen Milieu zur Verfügung. Wird eine solche Waffe für eine Straftat benutzt, gilt sie laut BKA-Definition nicht mehr als Sportwaffe, sondern als „illegale Waffe“.¹³

Foto „Sportwaffen“:

http://www.taz.de/uploads/images/684x342/waffen_03.jpg

> Der Gesetzgeber habe, so die Richter weiter, eine sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition angeordnet. Verstöße gegen die Aufbewahrungsvorschriften habe er allgemein als Ordnungswidrigkeiten und unter verschärften Voraussetzungen als Straftat sanktioniert.

Jedoch wurde, wie gesagt, die Mehrzahl der o. g. Tötungen von den Waffenbesitzern selber begangen, mit Sportwaffen, die bis zum Tattag ordnungsgemäß aufbewahrt wurden, jedenfalls nicht wegen Verstößen gegen die Aufbewahrungsvorschriften beschlagnahmt worden waren.¹⁴

Mehr als 90 Prozent der Legalwaffenbesitzer sind auch nach dem Winnender Amoklauf nicht ein einziges Mal kontrolliert worden, ob sie ihre Waffen ordnungsgemäß verwahren.¹⁵ In Baden-Württemberg sind im Herbst 2009 Sportschützen ausdrücklich von unangekündigten Kontrollen ausgenommen worden.¹⁶ In Bayern sollen laut Anordnung des Innenministeriums Waffenbesitzer vor den Kontrollen

12 „Opfer tödlicher Sportwaffen“, siehe:

<http://sportmordwaffen.de/opfer.html>

13 Jürgen Brenneke – ehem. Referatsleiter Waffenrecht im Bundes-Innenministerium – in „Kriminalistik“ Nr. 6/2005 sowie „Der Spiegel“ Nr. 37/07

14 „Opfer tödlicher Sportwaffen“,

siehe: <http://sportmordwaffen.de/opfer.html>

15 Bayerischer Rundfunk, 18. Oktober 2012, siehe:

<http://www.br.de/themen/aktuell/inhalt/waffenbesitz-kontrolle-100.html>

16 Landtag Baden-Württemberg, Fraktion Die Grünen, Pressearchiv 2010, Erklärung Uli Sckerl, siehe:

[http://www.bawue.gruene-](http://www.bawue.gruene-fraktion.de/cms/default/dok/329/329410.ul_i_sckerl_gleichbehandlung_ist_das_a_un.html)

[fraktion.de/cms/default/dok/329/329410.ul_i_sckerl_gleichbehandlung_ist_das_a_un.html](http://www.bawue.gruene-fraktion.de/cms/default/dok/329/329410.ul_i_sckerl_gleichbehandlung_ist_das_a_un.html)

benachrichtigt werden (bzw. gewarnt).¹⁷

Bei den durchgeführten Kontrollen gab es – trotz der gesetzlichen Regelungen inklusive Strafandrohungen – Beanstandungsquoten von teilweise fünfzig Prozent.¹⁸ Im Rems-Murr-Landkreis, zu dem auch Winnenden gehört, verstieß in den drei Jahren nach dem Amoklauf ein Drittel der kontrollierten Sportschützen gegen die Aufbewahrungsvorschriften.¹⁹

Auch weiterhin darf die Wohnung eines Waffenbesitzers grundsätzlich nicht gegen seinen Willen betreten werden. Erst wenn er wiederholt grundlos den Nachweis sicherer Aufbewahrung verweigert, kann die Behörde die waffenrechtliche Erlaubnis widerrufen.

Mit Verweis auf die zitierten Passagen des Waffengesetzes ziehen die drei Karlsruher Richter den Schluß: „Bei dieser *Rechtslage* läßt sich weder feststellen, daß die öffentliche Gewalt überhaupt keine Schutzvorkehrungen gegen die von Schußwaffen ausgehenden Gefahren getroffen hat, noch, daß offensichtlich die getroffenen Regelungen und Maßnahmen in ihrer Gesamtheit gänzlich ungeeignet oder völlig unzulänglich wären, um die Allgemeinheit vor den Gefahren des mißbräuchlichen Umgangs mit Schußwaffen zu schützen.“ – Das bleibt nicht mehr als eine Behauptung, solange es das Gericht ablehnt, in einem gründlichen Verfahren den Sachverhalt detailliert aufzuklären (Tatsachen feststellen und Beweise erheben) und die rechtliche Würdigung in einem ausführlichen Urteil plausibel zu begründen.

Streng juristisch gesehen müßte die nun erfolgte verfassungsrechtliche Bestätigung des Waffengesetzes unabhängig von einer möglicherweise weitaus höheren Opferzahl gelten. Also auch, wenn beispielsweise statt jährlich zehn Sportwaffen-Opfern in Deutschland täglich zehn Tote zu beklagen wären (was in etwa amerikanischen Verhältnissen entspräche). Blieben dann die Verfassungsrichter bei ihrer Behauptung, das Waffenrecht sei nicht „völlig unzulänglich“? Oder fiel ihre Entscheidung anders aus?

Wenn ja, kommt man zu dem zynischen Schluß, daß zehn Sportwaffen-Opfer im Jahr und etliche Amokläufe im Laufe der Zeit noch nicht Grund genug sind, das Waffengesetz zu ändern. Soll der Artikel 2 des Grundgesetzes so verstanden werden?

Wodurch wäre denn für die drei Karlsruher Richter die Grenze des Untermaßverbotes erreicht?

Wenn der Gesetzgeber den Sportschützen als Sicherheitsvorkehrung vorgäbe, sie müßten das Gebot „Du sollst nicht töten!“ alljährlich zehnmal in Schönschrift abschreiben? Wenn man das Mindestalter für das Schießen mit tödlichen Waffen von 14 auf 10 Jahre herabsetzte? Wenn völlig legal selbst mit vollautomatischen Maschinenpistolen Dauerfeuer-Schützenfeste stattfänden (wie teilweise in den USA üblich)? Wären die Richter dann bereit, sich die Rechts-Wirklichkeit näher anzuschauen? Und

17 Straubinger Tagblatt, 27. September 2010

18 So wurden in Baden-Württemberg im Jahr nach dem Winnender Schulmassaker bei etwa 50 Prozent der kontrollierten 1.527 Waffenbesitzer Verstöße gegen die Vorschriften der sicheren Aufbewahrung von Waffen und Munition festgestellt. (BT-Drucksache 17/1065, siehe: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/013/1701305.pdf>)

19 „Winnender Zeitung“, 7. März 2012

wenn ja, was unterscheidet eine solche Rechtslage *grundsätzlich* von der heutigen?

Und was eigentlich spräche nach der Logik des Gerichts gegen Handgranaten-Weitwurf, Schießsport mit Panzerfäusten und privaten Drohnen – unter gesetzlichen Auflagen? (persönliche Eignung, Mindestalter, Nachweis von Bedürfnis und Sachkunde, Verbot des Mißbrauchs etc.)

Wenn sie gewollt hätten, hätten die Verfassungsrichter so entscheiden können: Bei dieser Rechtslage *und* nach Überprüfung der aus ihr resultierenden *Rechtsfolgen/Lebenswirklichkeit* läßt sich feststellen, daß die öffentliche Gewalt kaum wirksame Schutzvorkehrungen gegen die von tödlichen Sportwaffen ausgehenden Gefahren getroffen hat. Jedenfalls sind die getroffenen Regelungen und Maßnahmen in ihrer Gesamtheit offensichtlich ungeeignet bzw. völlig unzulänglich, um die Allgemeinheit vor den Gefahren des mißbräuchlichen Umgangs mit Schußwaffen zu schützen.

Foto vom Abtransport von Opfern des Winnender Amoklaufs:

http://bilder.nw-news.de/winnenden_amoklauf_in_albertville-realschule/5/296576/296687.html

Aufgrund seiner Schutzpflicht²⁰ muß der Staat dort, wo er Risikobereiche nicht ausreichend absichern kann, Verbote aussprechen. Insbesondere dann, wenn die drohende Grundrechtsverletzung irreparabel ist oder die drohende Gefährdungslage unbeherrschbar ist. Das ist ein anerkannter Rechtsgrundsatz nicht nur in Deutschland.

Aus diesem Grund sind zum Beispiel private vollautomatische Maschinengewehre und Sprengstoff im Hobbykeller verboten. Das Risiko tödlicher Sportwaffen ist ebenso unbeherrschbar. Wer erlaubt, daß tödliche Schußwaffen millionenfach als Sportgeräte verteilt werden, muß damit rechnen, daß diese Waffen zum Morden benutzt werden.

2004 stellte das Bundesverfassungsgericht klar: „Jede gesellschaftliche Ordnung ist darauf angewiesen, sich vor gefährlichen Straftätern zu schützen. (...) Das Spannungsverhältnis zwischen dem Freiheitsanspruch des betroffenen Einzelnen und dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit vor zu erwartenden erheblichen Rechtsgutverletzungen verlangt nach rechtem und *vertretbarem* Ausgleich.“²¹

Dazu nochmal der Maßstab des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1993: „Art und Umfang des Schutzes im einzelnen zu bestimmen, ist Aufgabe des Gesetzgebers. Die Verfassung gibt den Schutz als Ziel vor, nicht aber seine Ausgestaltung im einzelnen. Allerdings hat der Gesetzgeber das Untermaßverbot zu beachten; insofern unterliegt er der verfassungsgerichtlichen Kontrolle. Notwendig ist ein – unter Be-

20 Zur Schutzpflicht des Staates hat das BVerfG 2006 ausgeführt: „Diese Schutzpflicht gebietet es dem Staat und seinen Organen, sich schützend und fördernd vor das Leben jedes Einzelnen zu stellen; das heißt vor allem, es auch vor rechtswidrigen An- und Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren (vgl. BVerfGE 39, 1 <42>; 46, 160 <164>; 56, 54 <73>).“ BVerfG-Urteil zum Luftsicherheitsgesetz vom 15. Februar 2006, 1 BvR 357/05

21 Urteil vom 5. Februar 2004, Az. 2 BvR 2029/01, siehe: http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20040205_2bvr202901.html

rücksichtigung entgegenstehender Rechtsgüter – angemessener Schutz; *entscheidend* ist, daß er als solcher *wirksam* ist. Die Vorkehrungen, die der Gesetzgeber trifft, müssen für einen angemessenen und wirksamen Schutz ausreichend sein und zudem auf *sorgfältigen Tatsachenermittlungen* und *vertretbaren Einschätzungen* beruhen.“²²

Entscheidend ist, daß der Schutz wirksam ist? Sorgfältige Tatsachenermittlungen, vertretbare Einschätzungen? Das Bundesverfassungsgericht hat nicht wie beantragt überprüft, ob die Schutzfunktion des Waffengesetzes im Sinne des Grundgesetzes wirksam ist. Es hat sich damit zufrieden gegeben, daß es im Waffengesetz überhaupt gesetzliche Bestimmungen zur Sicherheit gibt – egal, wie wirksam sie sind.

In meiner Verfassungsbeschwerde heißt es: „Keine der sog. Verschärfungen des Waffengesetzes vom 25. Juli 2009 ist geeignet, Massaker wie in Winnenden tatsächlich zu vermeiden oder gar zu verhindern. Anders gesagt: Mit keiner dieser Änderungen wäre schon das Winnender Schulmassaker absehbar verhindert worden oder auch nur wesentlich erschwert.“

Zum Beleg dieser Aussage habe ich den Karlsruher Richtern detailliert eine Reihe von „gänzlich ungeeigneten oder völlig unzulänglichen“ Schutzvorkehrungen des „verschärften“ Waffengesetzes aufgezeigt. Allein sie wollten dem nicht nachgehen.

Übersetzt bedeutet der am 15. Februar 2013 verkündete Gerichtsbeschuß: Wenn wir ganz fest die Augen zudrücken, können wir eine verfassungsrechtlich unzulässige Gefährdung der Allgemeinheit nicht erkennen.

Lautete diesmal die politisch opportune Karlsruher Formel: 1,4 Millionen Legalwaffenbesitzer sind größer als 140 Sportwaffen-Opfer = Null Veränderung?

Was sind das für Richter, die ungeniert eine solche Entscheidung getroffen haben, fragt man sich.

Monika Hermanns, Jahrgang 1959, machte nach dem Jura-Studium Karriere im Staatsapparat des Saarlandes: Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität, Mitglied der SPD, Persönliche Referentin des SPD-Justizministers, Richterin am Landgericht, Abteilungsleiterin in der Staatskanzlei, Richterin am Oberlandesgericht, Mitglied des Verfassungsgerichtshofs. Richterin am Bundesgerichtshof, seit November 2010 auf Vorschlag der SPD Richterin am Bundesverfassungsgericht, wo sie unter anderem für das Waffenrecht zuständig ist.

Michael Gerhardt, Jahrgang 1948, nach dem Jura-Studium Karriere im bayerischen Staatsapparat: Beamter in der Regierung von Oberbayern, später im Bayerischen Innenministerium, im Landratsamt Freising. Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, danach am Bundesverwaltungsgericht. Seit 2003 auf Vorschlag der SPD Richter am Bundesverfassungsgericht.

Richter Gerhardt ist bekannt für seinen Grundsatz: Zur Freiheit gehören auch Risiken.²³ 2004 stimmte er im Urteil zur Sicherungsverwahrung in einem Minderheiten-

22 BVerfG-Urteil vom 28. Mai 1993 - 2 BvF 2/90, 4/92, 5/92; NJW 1993, Heft 28, 1754

23 Deutsche Welle, 25. August 2005, siehe:

<http://www.dw.de/die-acht-richter-des-zweiten-senats-im-portr%C3%A4t/a-1684580-1>

sueddeutsche.de, 19. April 2008, siehe:

<http://www.sueddeutsche.de/politik/bundesverfassungsgericht-die-richterinnen-und-richter-1.204964-17>

votum dafür, einige besonders rückfallgefährdete Straftäter sofort zu entlassen. Auch wenn aufgrund zweier Gutachten gerichtlich festgestellt worden ist, daß von ihnen „eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für Leib und Leben anderer ausgeht“. Die Senatsmehrheit gab Bund und Ländern noch ein halbes Jahr Zeit für eine verfassungskonforme Regelung, die sowohl der Schutzpflicht des Staates als auch der Freiheit der Person genügt. Michael Gerhardt warf seinen Kollegen daraufhin Rechtsbruch vor: „Die Senatsmehrheit hat sich damit – objektiv betrachtet – der Bindung an Recht und Gesetz entzogen.“²⁴ – Es hätte verblüfft, wenn sich Richter Gerhardt nun gegen das Freiheitsrecht ausgesprochen hätte, mit tödlichen Sportwaffen schießen zu dürfen.

Als dritter Richter der Kammer hat Peter Müller die Ablehnung der Beschwerde zu verantworten – ohne ihn hätte es den nur einstimmig gültigen Beschluß so nicht gegeben. Was als böser Witz erscheint, halb Bananenrepublik, halb Diktatur: Als CDU-Spitzenpolitiker hat Peter Müller das lasche Waffengesetz zwischen 2001 und 2009 mitgestaltet und mitbeschlossen – und es 2013 als Bundesverfassungsrichter „endgültig“ als rechtmäßig bestätigt.

Foto des Verfassungsrichters Peter Müller:

<http://www.pfaelzischer-merkur.de/region/standpunkt/art10815,4278449>

Herr Müller und sein Richter

Drei Tage nach dem *Erfurter Schulmassaker am 26. April 2002* lädt der saarländische Regierungschef und Vorsitzende der Ministerpräsidenten-Konferenz, Peter Müller (CDU), seine Kollegen zu einer Sonderkonferenz nach Berlin ein, um die Ursachen der Tat zu analysieren und über Konsequenzen zu beraten.²⁵

Bei einem Treffen der Ministerpräsidenten der Länder am 6. Mai 2002 im Bundeskanzleramt zum Thema Verschärfung des Waffengesetzes trägt Peter Müller einen Forderungskatalog zur inneren Sicherheit (Waffenrecht) vor.²⁶ Die meisten Teilnehmer sprechen sich dafür aus, daß Sportschützen künftig erst mit 25 Jahren scharfe Waffen besitzen dürften. Doch anders als selbst die CDU/CSU- Regierungschefs Thüringens und Bayerns setzt sich der saarländische Ministerpräsident für eine Altersgrenze von 21 Jahren ein.²⁷

24 FAZ, 11. Februar 2002, siehe:

<http://www.faz.net/aktuell/politik/karlsruhe-nachtraegliche-sicherungsverwahrung-verfassungswidrig-1147693.html>

Entscheidung vom 10. Februar 2004, Az. 2 BvR 834/02 , siehe:

http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20040210_2bvr083402.html

25 Kölner Stadtanzeiger, 29. April 2002, siehe:

<http://www.ksta.de/home/laender-wollen-waffenrecht-verschaerfen.15189516.14439792.html>

26 Welt am Sonntag, 5. Mai 2002, siehe:

<http://www.welt.de/print-wams/article603165/Peter-Mueller-will-Altersgrenze-fuer-Waffenerwerb-auf-21-Jahre-anheben.html>

27 Die Welt, 9. Mai 2002, siehe:

<http://www.welt.de/print-welt/article388142/Das-Waffenrecht-wird-weiter-verschaerft.html>

Eine Verschärfung des Waffenrechts allein reiche nicht aus, betont Müller: „Die besten Gesetze und die besten Schulen können nicht das ersetzen, was in den Familien versäumt wird.“²⁸ Die Überarbeitung des Waffenrechts, so Müller, sei nur auf der Basis eines Vermittlungsverfahrens zwischen Bundestag und *Bundesrat*, und damit über die Länder, zu erreichen.²⁹

Auf Empfehlung des Vermittlungsausschusses (unter Mitwirkung Peter Müllers) faßt der Bundestag im Juni das am 26. April 2002 (sic!) beschlossene Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts neu. („Das Gesetz soll – ausgelöst durch die schrecklichen Ereignisse von Erfurt – in einer Reihe von Punkten überarbeitet werden“, hat der *Bundesrats*-Innenausschuß empfohlen.)

Bis ins kleinste Detail sind die Änderungswünsche des Vermittlungsausschusses gegangen: „In Nummer 2 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.“³⁰ Nahezu wortgetreu ist der Bundestag den Empfehlungen des Vermittlungsausschusses gefolgt:

Die Altersgrenze für den Waffenerwerb und -besitz bei Sportschützen wird von 18 auf 21 Jahre angehoben.³¹

Personen, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, müssen künftig für die erstmalige Erteilung einer Schußwaffenerlaubnis auf eigene Kosten ein psychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorlegen.³²

„Kampfmäßiges“ Schießen und Waffen vom Typ „Pumpgun“ sollen verboten sein.³³

Gleichzeitig entfällt mit dem neuen Waffengesetz der von der Schützen-Lobby gehaßte „Anscheins-Paragraph“, der bis dahin Waffenhändlern (wie auch Spielzeughändlern) verboten hat, optisch exakte Kopien von Kriegswaffen (halbautomatische Kalaschnikows u. ä.) an Private zu verkaufen.

Am 21. Juni 2002 stimmt der *Bundesrat* dem Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts einstimmig zu.³⁴

Schwäbische Zeitung, 8 Mai 2002, siehe:

http://www.schwaebische.de/home_artikel.-Uneinigkeit-ueber-Altersgrenze-bei-Verschaerfung-des-Waffenrechts-arid.453176.html

28 Deutschlandfunk, 7. Mai 2002, siehe:

http://www.dradio.de/dlf/sendungen/interview_dlf/154537/

29 Welt am Sonntag, 5. Mai 2002, siehe oben

30 Empfehlung des Vermittlungsausschusses vom 12. Juni 2002; Bundestagsbeschluß vom 14. Juni 2002

31 Die Empfehlung des Vermittlungsausschusses hat gelaute: Die Altersgrenze für den Waffenerwerb bei Sportschützen soll von 18 auf 21 Jahre erhöht werden.

32 Der Vermittlungsausschuß von Bundestag und *Bundesrat* legt eine Empfehlung vor, wonach Personen, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, für die erstmalige Erteilung einer Schußwaffenerlaubnis auf eigene Kosten ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorzulegen haben.

33 Empfehlung: „Kampfmäßiges Schießen“ soll untersagt, Waffen vom Typ „Pumpgun“ verboten werden. - Tatsächlich trainieren deutsche Sportschützen bis heute auch kampfmäßiges Schießen, und sie schießen auch weiterhin mit Pumpguns, siehe: „Waffen sind meine Leben“, WDR 2012:

<http://www.3sat.de/page/?source=/ard/dokumentationen/167606/index.html>

„Pumpgun-Verbot“:

http://sportmordwaffen.de/halbautomatenverbot_2.html

34 Abstimmung ohne Peter Müller, doch vertreten durch Peter Jacoby, saarländischer Minister für Finanzen und Bundesangelegenheiten. Hingenommen hat der *Bundesrat* folgende Bestimmungen des Gesetzes-Textes vom 26. April 2002: Der allgemeine Grundsatz des sicheren Aufbewahrens von Waffen und Munition wird ausgedehnt. Schußwaffen und Munition sind getrennt aufzubewahren, sofern die Aufbewahrung nicht in

Foto Notarzt-Einsatz im Erfurter Gutenberg-Gymnasium:

<http://www.sueddeutsche.de/panorama/bildstrecke-vor-fuenf-jahren-der-amoklauf-von-erfurt-1.681873-10>

Fünf Jahre darauf, am 20. Dezember 2007, beanstandet der *Bundesrat* (mit Peter Müller) die geplante *Änderung des Waffengesetzes*, mit der „der Waffenerwerb für Sportschützen völlig losgelöst vom Bedürfnisprinzip freigegeben“ werden sollte: „Etwas anderes beabsichtigte jedoch die Waffenrechtsnovellierung 2002 nach den Ereignissen am Erfurter Gutenberg-Gymnasium.“

Die damaligen Änderungen sollten „der Beschränkung des erleichterten Erwerbs gefährlicher Gebrauchswaffen durch Sportschützen dienen“. Diese Einschränkung erscheine „angesichts des Schutzzweckes des Gesetzes für den Sportschützen nicht nur hinnehmbar, sondern erforderlich“.

Am 22. Februar 2008 beschließt der Deutsche Bundestag eine erneute Änderung des Waffengesetzes, ohne Rücksicht auf den Einwand des *Bundesrates*. In seiner Sitzung vom 14. März 2008 (mit Peter Müller) nimmt die Länderkammer das veränderte Waffenrecht ohne die angemahnten Verschärfungen hin und verzichtet auf die Einberufung des Vermittlungsausschusses. Allein eine Entschließung faßt der *Bundesrat*, in der er „bedauert, daß die Bundesregierung den Vorschlag des Bundesrates zur Änderung des § 14 Abs. 4 nicht aufgegriffen“ habe:

„Mit dem Vorschlag soll verhindert werden, daß Sportschützen Schußwaffen völlig losgelöst vom Bedürfnisprinzip erwerben können. Nach dem beispiellosen Amoklauf eines 19-jährigen Schülers an einem Erfurter Gymnasium im Jahre 2002 war es fester Wille des Gesetzgebers, den Waffenbesitz für Sportschützen zu erschweren. Der Vorschlag des Bundesrates würde sicherstellen, daß die anläßlich dieses Verbrechens erfolgte Waffenrechtsnovellierung aus dem Jahre 2002 nicht aufgeweicht wird.

Sportschützen sollen danach nur die Waffen besitzen dürfen, die sie zur Ausübung des Schießsports in ihrem Verband benötigen. Ohne eine solche klarstellende Bedürfnisregelung ist es entgegen der Auffassung der Bundesregierung nicht möglich, das bloße Anhäufen von Schußwaffen zu verhindern. Wenn sich Sportschützen aufgrund der vorgesehenen Regelung zur 'Gelben' Waffenbesitzkarte z. B. in zehn Jahren 40 Schußwaffen zulegen, wird es einer Waffenbehörde nicht möglich sein, zu überprüfen, ob er diese tatsächlich für den Schießsport benötigt.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung deshalb, ihre ablehnende Haltung zum Vorschlag des Bundesrates zu überdenken.“

gesetzlich vorgeschriebenen Behältnissen erfolgt. Die Zuverlässigkeitskriterien für die Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse und die Verhängung eines behördlichen Umgangsverbotes mit Waffen und Munition sollen verschärft werden. Privatpersonen müssen auch künftig, wollen sie Schußwaffen erwerben, ein Bedürfnis nachweisen. Grundsätzlich anerkannt wird ein solches Bedürfnis bei Sportschützen: Ihnen werden Kontingente für Lang- und Kurz Waffen zugebilligt; andere Waffen können sie ohne Kontingentierung erwerben. (Schon in der Sitzung vom 19. Oktober 2001 hatte der Bundesrat mit Peter Müller dem Gesetzesentwurf zur Neureglung des Waffenrechts zugestimmt.)

Foto Peter Müller im Deutschen Bundesrat:

<http://www.apotheke-adhoc.de/mediathek/recht-gilt-fuer-jedermann-das-saarland-und-docmorris/>

Während CDU-Generalsekretär Pofalla nach dem *Winnender Schulmassaker am 11. März 2009* eine Verschärfung des Waffenrechts nicht ausschließt, regt Saarlands Ministerpräsident Peter Müller am Tag nach dem Amoklauf an, stärker über Prävention und Erziehung zu diskutieren. Doch könne Prävention nicht ersetzen, „was nur in den Familien geleistet werden kann“.³⁵

In den folgenden Wochen erarbeitet eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe Vorschläge für Änderungen des Waffenrechts, für „einen tragfähigen Interessenausgleich zwischen dem Sicherheitsinteresse des Staates und der Allgemeinheit einerseits und den berechtigten Interessen der legalen Waffenbesitzer andererseits“ (BMI).³⁶

Am 3. April 2009 bittet der *Bundesrat* die Bundesregierung, mögliche Änderungen des Waffenrechts kritisch zu prüfen – „insbesondere im Hinblick auf die bisher zahlenmäßig nicht beschränkte Verfügbarkeit von Schußwaffen und Munition, deren Aufbewahrung in privaten Wohnungen und Häusern sowie eine wirksamere Kontrolle der Einhaltung der waffenrechtlichen Bestimmungen“.

Begründung: „Die tragischen Folgen des Amoklaufs eines 17jährigen Attentäters an der Albertville-Realschule in Winnenden werfen die Frage auf, ob das geltende Waffenrecht den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung noch ausreichend Rechnung trägt.“

Am 18. Juni 2009 beschließt der Deutsche Bundestag (minimale) Änderungen des Waffengesetzes. „Deutschland verfügt bereits über eines der strengsten Waffengesetze in der Welt“, so der Bundestag in seiner begleitenden Entschließung.

Die Änderungen betreffen u. a. die Paragraphen 4, 8 und 14 („waffenrechtliches Bedürfnis“), § 36 („sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition“) und § 52 („Strafbewehrung der vorschriftswidrigen Aufbewahrung“).

Waffenbehörden können nun die sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition auch *verdachtsunabhängig* kontrollieren. (§ 36 Absatz 3 WaffG) Die Altersgrenze für das Schießen mit *großkalibrigen* Waffen im Schießsportverein wird von 14 auf 18 Jahre angehoben. (§ 27 Absatz 3 WaffG)

Am 10. Juli 2009 läßt der *Bundesrat* unter seinem Präsidenten Peter Müller das (minimal) veränderte Waffengesetz passieren, ohne den Vermittlungsausschuß einzuberufen: „Der Bundesrat *begrüßt* die im vorliegenden Gesetz enthaltenen Änderungen des Waffengesetzes, die unter Mitwirkung der Bund/Länder-Arbeitsgruppe

³⁵ Saarbrücker Zeitung, 15. März 2009, siehe:

<http://www.saarbruecker-zeitung.de/sz-berichte/saarland/Mueller-regt-Lockerung-des-Datenschutzes-an:art2814,2831200>

³⁶ Pressemitteilung des BMI vom 27. Mai 2009, siehe:

http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2009/05/aenderung_waffenrecht.html

Waffenrecht, des Bundesministeriums des Innern und der Fraktionen CDU/CSU und SPD entstanden sind.“

Allein zu einer Entschließung kann sich der *Bundesrat* entschließen: „Der Bundesrat hält es für erforderlich, über die beabsichtigten Änderungen hinaus im Dialog mit den Schießsportverbänden zu prüfen, ob und inwieweit das sportliche Schießen mit großkalibrigen Kurzwaffen weiter eingeschränkt werden sollte. Insbesondere ist dabei zu prüfen,

a) ob unter Berücksichtigung der Deliktsrelevanz von Schußwaffen, die für die Durchführung von schweren Gewalttaten besonders geeignet sind, eine Beschränkung hinsichtlich der Zulassung von Kurzwaffen zum sportlichen Schießen nach Bauart und Kaliber der Waffe erforderlich ist; dabei ist vor allem zu untersuchen

- eine Begrenzung der Magazine auf fünf Patronen,
- eine Erschwerung und damit zeitliche Verzögerung des Magazinwechsels,
- eine Begrenzung der Schußenergie von großkalibrigen Waffen;

b) ob der Umgang mit großkalibrigen Kurzwaffen zum sportlichen Schießen nur zeitlich abgestuft, das heißt, erst nach einer ausreichenden Praxis mit kleinkalibrigen Sportwaffen, zugelassen werden sollte.“

Das Bundes-Innenministerium lehnt im Januar 2010 die Vorschläge des *Bundesrates* als untauglich ab: Auch Kleinkaliber-Waffen seien tödlich, deutsche Sportschützen würden mit kleineren Magazinen Nachteile bei internationalen Wettkämpfen erleiden, ein Mindestmaß an Schußenergie sei für die „im Schießsport unerläßliche stabile Flugbahn und damit Präzision des Geschosses“ notwendig: „Eine Reduzierung der Schußenergie großkalibriger Munition auf ein Maß, das schwere oder tödliche Verletzungen bei Mißbrauch nahezu ausschließt, würde dazu führen, daß ein Schießen mit großkalibrigen Waffen praktisch nicht mehr möglich wäre.“³⁷

Auf Vorschlag der CDU wird ihr Spitzenpolitiker Peter Müller im Dezember 2011 Richter am Bundesverfassungsgericht. – Als 1993 die stellvertretende SPD-Bundestagsfraktions-Vorsitzende Herta Däubler-Gmelin Richterin am Bundesverfassungsgericht werden wollte, war sie am Widerstand von CDU und CSU gescheitert. Der damalige Einwand der Union: Als ehemals aktive Parteipolitikerin könne sie nicht unbefangen in Karlsruhe Verfassungsrecht sprechen.³⁸

Wegen seiner Befangenheit schließt der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts Peter Müller 2012 von der Entscheidung über die Klage zu Bundespräsidenten-Wahlen aus: Als Mitglied der Bundesversammlung sei der frühere saarländische Ministerpräsident bei den Wahlen „mitentscheidend tätig“ gewesen.³⁹

Das Gleiche gilt für Peter Müllers Mitwirken an den Waffengesetz-Änderungen 2001 bis 2009 – nur darf er sich als Verfassungsrichter in diesem Fall nachträglich bestätigen, als Politiker korrekt gehandelt zu haben (das Waffengesetz könne „nicht beanstandet werden“).

Ausdrücklich bezieht sich das Gericht auf die angeblichen Gesetzesverschärfungen

³⁷ Bericht der Bundesregierung vom 27. Januar 2010

³⁸ Leipziger Volkszeitung, 22. Januar 2011

³⁹ sueddeutsche.de, 2. Mai 2012, siehe:

<http://www.sueddeutsche.de/politik/verfahren-ueber-die-rechtmassigkeit-von-bundespraesidentschaftswahlen-verfassungsrichter-peter-mueller-ausgeschlossen-1.1346404>

„als Reaktion auf die Amokläufe von Erfurt und Winnenden“ und erwähnt die unter Mitwirkung Peter Müllers 2009 veränderten Paragraphen 4, 8, 14, 36 und 52 sowie die unter seinem Mitwirken 2002 angehobene Altergrenze für den Besitz von Großkaliberwaffen auf 21 Jahre. (§ 14, Absatz 1 WaffG)

Verfassungsrichterin Jutta Limbach hatte sich in mehreren Verfahren selber wegen Befangenheit abgelehnt, wegen ihrer früheren Tätigkeit als Berliner Justiz-Senatorin. Peter Müller macht einfach weiter, obwohl er als Saarländischer Ministerpräsident an den Veränderungen des Waffengesetzes zwischen 2001 und 2009 mitgewirkt hat, und zwar gestaltend und zustimmend. So ist er zum einen mitverantwortlich für die (offensichtlich unzulänglichen) Bestimmungen des Gesetzes und zum anderen dafür, daß der Bundesrat nicht einmal die von ihm selber angemahnten weiterreichenden Verschärfungen des Gesetzes nachdrücklich eingefordert hat – von wirksameren Verschärfungen ganz abgesehen.

Bereits 2007 ließ sich Peter Müller vom mächtigsten deutschen Sportschützen bereitwillig die Marschroute vorgeben.

Foto vom Gutenberg-Gymnasium Erfurt am 26. April 2007, dem fünften Jahrestag des Schulmassakers:

<http://www.sueddeutsche.de/panorama/bildstrecke-vor-fuenf-jahren-der-amoklauf-von-erfurt-1.681873-5>

Der Souffleur

Während in Erfurt am 26. April 2007, dem fünften Jahrestag des Schulmassakers, vor dem Gutenberg-Gymnasium Hinterbliebene, Freunde und Mitschüler der Opfer einander weinend umarmen, wird in Saarbrücken der Deutsche Schützenstag feierlich eröffnet. Der Deutsche Schützenbund (DSB) hat eingeladen, Präsident Josef Ambacher erklärt dem Fernsehteam des Saarländischen Rundfunks zu den „schrecklichen Ereignissen 2002 in Erfurt“: „Der Täter war kein Sportschütze!“ Das ist dreist gelogen, doch stört das nicht weiter, so daß „die Harmonie in Saarbrücken ungetrübt blieb“ (Ambacher). Schirmherr des Deutschen Schützentages ist der Saarländische CDU-Ministerpräsident Peter Müller.

Man gedenkt der verstorbenen Sportschützen (vom „Polizeimusik-Korps des Saarlandes bewegend musikalisch untermalt“), Herr Ambacher zeichnet „die Sieger im Wettbewerb um die schönsten Fahnen Deutschlands“ aus, man vergibt den „Goldenen Ehrenring“ und das „Goldene Eichenblatt“. Gemeinsames Foto Präsident Müller mit Präsident Ambacher. Gottesdienst in der Ludwigskirche, „Marsch durch die Innenstadt mit Musik und Fahnen“. Auf dem Messegelände nimmt „DSB-Präsident Josef Ambacher mit zahlreichen Ehrengästen den Schützenmarsch ab“. Man freut sich auf den „traditionellen Schützenball mit der Proklamation des Bundesschützenkönigs“.

Von der festlich geschmückten Bühne der Saarlandhalle („fast hundert Traditionsfahnen“) verkündet Schirmherr Müller den sechshundert Delegierten aus allen Teilen Deutschlands: „Deutscher Schützentag – schön, daß Sie alle da sind. Fühlen Sie sich wohl im Herzen Europas.“ Der Ehrengast beteuert, „daß Sie als Schützen mit der Wahl des Austragungsortes Saarbrücken *voll ins Schwarze getroffen* haben“.⁴⁰

In seiner Rede an die „lieben Schützenschwestern und Schützenbrüder“ kritisiert Präsident Ambacher nach vier einleitenden Sätzen die „neuesten Entwicklungen im Waffenrecht, die mich doch sehr besorgt um den ordnungsgemäßen Fortbestand des Schießwesens in Deutschland machen“:

Der Staat mische sich massiv ein, wenn es um „die sportlichen Belange unseres Verbandes geht – und dies bei einer garantierten Autonomie des Sports in Deutschland. Wie geht das denn zusammen, frage ich die hier anwesenden *Vertreter der Politik* und Sie alle hier im Saal.“ Das also sei der Dank für 50 Jahre Jugendarbeit. „Haben wir das verdient? Ganz klar: Nein! Dies alles *wegen Erfurt*, das nicht auf Unzulänglichkeiten unsererseits erfolgt ist. Eine Änderung in der neuen Novellierung des *Waffengesetzes* ist hier dringend angesagt.“

Die Einmischung von Verwaltungsbeamten führe zur „Beeinträchtigung der Ausführung des Schießbetriebes im Deutschen Schützenbund“. „Im Augenblick ist der Deutsche Schützenbund zusammen mit weiteren interessierten Verbänden dabei, die Fehlentwicklungen auf dem Gebiet des neuen *Waffengesetzes* und seiner Verordnungen, die nach Erfurt Eingang in die Gesetzbücher fanden, zu *korrigieren*.“

Wenn es dem Gesetzgeber um Sicherheit gehe, stehe der Deutsche Schützenbund in vorderster Reihe, doch wehre man sich gegen „übertriebene und *nutzlose Gesetze*“. Die 1,5 Millionen DSB-Mitglieder „gelten als *besonders sachkundig* im Umgang mit ihren *Sportgeräten* und als treue und loyale Bundesbürger“.

Foto des DSB-Präsidenten Josef Ambacher:

<http://www.merkur-online.de/lokales/starnberg/schuetzenbund-trauert-josef-ambacher-2494657.html>

Die nun folgenden Rechtfertigungen werden in den kommenden Jahren, teils bis aufs Wort identisch, Bundesregierung und Bundestag übernehmen, wenn es darum geht, Forderungen nach wirksamen Verschärfungen des Waffenrechts abzuwehren: „Allein die strengen *Überprüfungen der Sachkunde* und die *gesetzeskonformen Regelungen* bei der *Ausstellung des Bedürfnisses* eines Schützen stellen eine *extrem hohe* Hürde für den Mißbrauch im Umgang mit unseren Sportgeräten dar. Hinzu kommen *regel-*

40 DSB: „Harmonischer Deutscher Schützentag 2007“, siehe:

<http://www.dsb.de/aktuelles/meldung/2030-Harmonischer-Deutscher-Schuetzentag-2007/>

DSB: Gelungener Auftakt des 55. Deutschen Schützentages, siehe:

<http://www.dsb.de/aktuelles/meldung/2025-Gelungener-Auftakt-des-55.-Deutschen-Schuetzentages/>

s. a. Schützenverband Saar: http://www.schuetzenverband-saar.net/index.php?option=com_content&view=article&id=8&Itemid=14

mäßige Überprüfungen der Zuverlässigkeit unserer Schützen durch die Behörden.“⁴¹

Genau diese Placebo-Regelungen im Waffengesetz stellt auch Peter Müller 2013 in der Ablehnung der Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz als ausreichend hohe Hürden für den Mißbrauch tödlicher Sportwaffen dar: Sachkunde, Bedürfnis, Zuverlässigkeit ... Sein Souffleur Josef Ambacher ist kurz zuvor gestorben, zuletzt ermittelte die Staatsanwaltschaft gegen ihn wegen Nötigung und Bestechung.⁴²

Foto vom Gutenberg-Gymnasium Erfurt, 26. April 2007:

<http://www.sueddeutsche.de/panorama/bildstrecke-vor-fuenf-jahren-der-amoklauf-von-erfurt-1.681873-2>

Schwer zu glauben, aber wahr: Die Beteiligung Peter Müllers an der Entscheidung über das von ihm mitverantwortete Waffengesetz scheint rechtlich gedeckt (§ 18, Abs. 3, Satz 1 BverfGG). Doch auch das gehört zur Wahrheit: Hätte nicht Peter Müller sondern ein weniger befangener Richter geurteilt, wäre die Nichtannahme eventuell nicht einstimmig, also gar nicht erfolgt. Dann wäre es zu einem ausführlichen Verfahren gekommen und möglicherweise zu einer mündlichen Verhandlung. Die Richter hätten öffentlich den Beweis führen können, daß das Waffengesetz offensichtlich unzulänglich ist, und das Gesetz für nichtig erklären können. Das Gegenteil jedenfalls ist unbewiesen.

Statt dessen hat sich das Bundesverfassungsgericht den Propaganda-Mythos vom „verschärften Waffenrecht“ zu eigen gemacht und mit der Autorität eines Verfassungsorgans beglaubigt. Statt das Placebo-Gesetz für verfassungswidrig zu erklären, haben es die Richter durch eine Placebo-Entscheidung legitimiert. Voll ins Schwarze getroffen.

Schwach nur ist der öffentliche Widerspruch. Man glaubt gern die beruhigende Botschaft des Gerichts. Wie man sich zuvor von Sportschützen-Funktionären und Politikern hat ruhigstellen lassen. Ein kollektiver Mythos läßt sich nur schwer erschüttern, wenn dieser Mythos der Beruhigung dient.

Wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg diese Entscheidung nicht korrigiert, gilt absehbar, was mir Bundestagsabgeordnete, Mitstreiter und Hinterbliebene sagen: Im deutschen Waffenrecht passiert erst wieder etwas, wenn etwas passiert ... Doch die Sportwaffen-Morde, die Jahr für Jahr zwischen den aufsehenerregenden Amokläufen passieren, werden überregional kaum bekanntgemacht.

Am 23. März 2013 wird in Recklinghausen die 47jährige Claudia B. von einem

⁴¹ DSB: Rede Ambacher beim 55. Deutschen Schützentag, siehe: <http://www.dsb.de/aktuelles/meldung/2029-Rede-DSB-Praesident-Josef-Ambacher-beim-55.-Deutschen-Schuetzentag/>

⁴² Münchner Merkur, 28. März 2012, siehe: <http://www.merkur-online.de/lokales/starnberg/landkreis/staatsanwaltschaft-ermittelt-gegen-schuetzen-chefambacher-2254498.html>

Sportschützen mit fünf Kugeln erschossen. Sie ist in Begleitung zweier Polizisten in ihre Wohnung gegangen, um persönliche Dinge herauszuholen, da sie sich von ihrem eifersüchtigen Ehemann trennen wollen.⁴³ Am 26. April wird der Landrat von Hameln, Rüdiger Butte, in seinem Büro von einem früheren Sportschützen mit einem legal erworbenen Revolver erschossen.⁴⁴ (In Erfurt trauern sie an diesem Tag um die Opfer des Schulmassakers, in Potsdam feiert man wieder den Deutschen Schützen-tag.⁴⁵)

Sind die Deutschen wirklich erst bereit, wirksame Verschärfungen im Waffenrecht zu fordern, wenn die Massaker von Erfurt, Winnenden, Utøya und Newtown an einem deutschen Tatort übertroffen werden? Oder lassen sie sich selbst dann wieder mit Beruhigungspillen abpeisen?

In Großbritannien unterschrieben nach dem Grundschul-Massaker in Dunblane 1996 innerhalb von vier Monaten eine Million Bürger eine Petition für ein Verbot tödlicher Legalwaffen. Jeder sechzigste Brite sprach sich also dafür aus. Und sie hatten Erfolg. – Den zuerst von bekannten deutschen Künstlern unterzeichneten Appell der Initiative „Keine Mordwaffen als Sportwaffen!“ haben in vier Jahren achttausend Bürger unterschrieben, also von 10.000 Deutschen unterzeichnete einer!

Für eine Unterschrift auf der Homepage [sportmordwaffen.de](http://www.sportmordwaffen.de) braucht man etwa eine Minute.

Der Buchautor und Filmemacher Roman Grafe, 44, ist Sprecher der Initiative „Keine Mordwaffen als Sportwaffen!“ (www.sportmordwaffen.de)

Hier unterschreiben:

<http://www.sportmordwaffen.de/index2.php>

43 WAZ, 25. März 2013, siehe:

<http://www.derwesten.de/staedte/unser-vest/polizei-streckt-sportschuetzen-nach-schiesserei-in-recklinghausen-mit-kugeln-ins-bein-nieder-id7760749.html>

44 Wolfsburger Allgemeine, 27. April 2013, siehe:

<http://www.waz-online.de/Nachrichten/Panorama/uebersicht/war-die-bluttat-von-hameln-kaltbluetig-geplant>

Pressemitteilung der Polizei Hameln vom 2. Mai 2013, siehe:

<http://www.presseportal.de/polizeipresse/pm/57895/2463740/pol-hm-pressemitteilung-der-polizei-hameln-im-mordfall-des-landrats-ruediger-butte>

45 Potsdamer Neueste Nachrichten, 27. April 2013, siehe:

<http://www.pnn.de/potsdam/746557/>